



BRV-Veranstalterseminar

Sport- und straßenverkehrsrechtliche Aspekte einer Radsportveranstaltung auf öffentlichen Straßen und Wegen

Stand: 10.11.2023



Themen

- I. Veranstalter und Kommissärskollegium
- II. Straßenverkehrsrechtliche Grundlagen
 - Erlaubnisverfahren unter Berücksichtigung des Leitfadens
 - Maßnahmen des Veranstalters
 - Maßnahmen der Erlaubnisbehörde



I. Veranstalter und Kommissärskollegium

Ziff. 4.2.2 (2) SpO BDR - Veranstalter:

Alleinige Verantwortung für die Veranstaltung in jeder Hinsicht, vor allem:

- organisatorisch
- finanziell

gegenüber

- Behörden
- Teilnehmern und Funktionsträgern
- Zuschauern



I. Veranstalter und Kommissärskollegium

Kommissärskollegium:

- ✓ Verantwortlich für den sportlich korrekten Ablauf gem. SpO und der Wettkampfbestimmung
- ✓ Umfasst auch die sichere Durchführung des Sportwettkampfs
 - Überschneidung mit Verantwortlichkeiten des Veranstalters
- ✓ Ist gem. Sportordnung vom Verband zu bestellen
 - ✓ wird in Bayern von den Bezirken übernommen
 - ✓ ggfs. Unterstützung durch den Kommissär Rennsport/Kommissärin MTB des BRV



I. Veranstalter und Kommissärskollegium

Personalsituation Kommissäre:

- ✓ 107 Kommissäre für Straße/Bahn/Cross im Jahr 2009
- ✓ 44 Kommissäre im Jahr 2022
- ✓ Nordbayern extrem ausgedünnt
- ✓ Sehr viele im Rentenalter, teils auch sehr engagierte U45



I. Veranstalter und Kommissärskollegium

Sportrechtliche Vorgabe und Vergütung

- ✓ Mind. 1 Vorsitzender und 4 Kommissäre je Rennsportveranstaltung (Ziff. 2.2.4 (1) SpO BDR)
- ✓ Im LV-Kalender Reduzierung auf 1+2 möglich – nicht immer sinnvoll

BRV-Gebührenordnung

Kommissärs/Kampfrichter Gebühren für Rennsport, MTB, BMX, Trial, Einrad	EUR
bis 6 Std	26,00
bis 10 Std.	38,00
über 10 Std.	51,00
km Geld An- und Abfahrt pro km	0,30



II. Straßenverkehrsrechtliche Grundlagen

§ 29 Abs. 2 StVO:

„(2) Veranstaltungen, für die Straßen **mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen** werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr **wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden** oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die **Verkehrsvorschriften** sowie etwaige **Bedingungen und Auflagen befolgt werden.**“

II. Straßenverkehrsrechtliche Grundlagen

Bedeutet:

- **Übermäßige Nutzung ist nur mit Erlaubnis gestattet.**

Straßen und Wege sind nur für den allgemeinen Verkehr gewidmet („Gemeingebrauch“).

- **Übermäßige Nutzung liegt vor,**
 - **wenn die Leichtigkeit des „normalen“ Verkehrs**
 - **wegen Zahl oder Verhaltens der Teilnehmer eingeschränkt ist.**

Bsp: Straßenverkauf, Aufzug, Werbestand, Sportveranstaltung
- **Erlaubnisbehörde darf Bedingungen und Auflagen vorgeben.**



II. Straßenverkehrsrechtliche Grundlagen

Veränderte Situation Sportausübung vs. Gemeingebrauch

(Grafik aus Urheberrechtsgründen entfernt, s. Quelle)

<https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/80865/>



II. Straßenverkehrsrechtliche Grundlagen

Erlaubnispflichtig sind (VwV zu § 29 StVO Ziffer 9):

- Radrennen, Mannschaftsfahrten u. ä.
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist

VwV = Verwaltungsvorschrift (kein Gesetz, bindet aber die Verwaltung)

II. Straßenverkehrsrechtliche Grundlagen

Auflagen und Bedingungen (VwV zu § 29 StVO Ziffer 13 ff):

(stammen also nicht aus dem Leitfaden!)

- Grds. Totalsperrung (umfasst Sicherung aller denkbaren Einfahrten)
 - falls Totalsperrung ausnahmsweise nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig ist, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen Sicherheit o. Ordnung des allgemeinen Verkehrs **nicht** beeinträchtigt wird (also nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung, sondern gar keine Beeinträchtigung: praktisch nicht denkbar)
- Erlaubnispflicht gilt auch für Privatwege, wenn tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet
- Erlaubnis nur für Veranstalter, die Gewähr für ordnungsgemäße Durchführung bieten (Grund für diese Schulung)
- Freistellung der Straßenbaulastträgern wegen Verkehrssicherungspflicht (Zustand der Straßen, Wege und Verkehrseinrichtungen)

II. Erlaubnisverfahren / Leitfaden

Leitfaden:

- Ausgearbeitet vom BRV mit Unterstützung der Regierung von Mittelfranken
- Vom Innenministerium allen Erlaubnisbehörden übermittelt
- Weisung: Anwendung durch die Behörden! Praxis?
- Ersetzt nicht die StVO, die VwV-StVO und deren Ausführungsbestimmungen

II. Erlaubnisverfahren / Leitfaden

Ziele des Leitfadens:

- Hilfestellung für Veranstalter und Behörden für das Erlaubnisverfahren bei Radsportveranstaltungen
- Verhinderung übereilter Ablehnungen wegen
 - unzureichender Vorbereitung durch die Veranstalter
 - Unkenntnis über den Charakter von Radsportveranstaltungen

II. Erlaubnisverfahren / Leitfaden

Durchführung des Erlaubnisverfahrens:

- 1. Kontaktaufnahme mit Erlaubnisbehörde wegen Ort und Termin
 - > sofort nach verbandsseitiger Terminbestätigung (Termintragung)
- Fortwährender Kontakt mit Erlaubnisbehörde, Polizei, Straßenbaulastträgern
 - Abstimmung der Strecke, Sicherungsmaßnahmen
 - Idealfall: gemeinsame Erarbeitung des Erlaubnisanspruchs
- Frühzeitige Beantragung der Erlaubnis
- Erlaubnisbescheid soll 4 Wochen vor Veranstaltung erlassen werden

II. Maßnahmen des Veranstalters

- Streckenauswahl (Hinsichtlich Verkehrsverträglichkeit, sportliche Anforderungen, Zustand, Sicherheit)
- Kontakt mit betroffenen Gemeinden / Ausschluss von Kollision mit anderen Veranstaltungen
- Zeitplan erstellen
- Finanzierung sicherstellen
- Auswahl und Schulung geeigneter Helfer

II. Maßnahmen des Veranstalters

- Sicherheitskonzept erarbeiten
 - Sicherung nach **außen** (übriger Verkehr / Allgemeinheit): nur durch Polizei erlaubt (hilfsweise Feuerwehren und THW)
 - Sicherung nach **innen** (Warnen der Teilnehmer vor Gefahrenstellen, Trennung von Gruppen): eigene Kräfte (Streckenposten, Begleitfahrzeuge, Kommissäre)
- Beachten der Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Wettkampfbestimmungen (Absperrungen, Sicherheitszonen)
- Anfordern des Sanitätsdienstes gemäß Auflagen der Erlaubnisbehörde und der Wettkampfbestimmungen des BDR
- Nachbesprechung mit Behörden und Polizei
- s. a. Seite 10 des Leitfadens



II. Maßnahmen der Erlaubnisbehörde

- Anhörung der betroffenen Behörden (Straßenverkehr, Naturschutz), der Polizei und betroffener Verkehrsunternehmen
- Streckenbeurteilung
- Überprüfung der Geeignetheit des Veranstalters
 - wird unterstellt bei Teilnahme an dieser Veranstalterschulung
 - Ausschluss z. B. bei früheren Verstößen gegen Erlaubnispflicht oder gegen Auflagen
- Erteilung / Versagen der Erlaubnis

Fragen und Diskussion



Noch Fragen?